



Az.: W2-79f-08-01/Ü-243-1171-2021

**I. Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen
für den Teilbereich „Überwachungsstelle“
nach Abwassereigenkontrollverordnung-EKVO des Landes Hessen**

Verlängerungsbescheid

Auf der Grundlage des Anerkennungsbescheides des HLUG vom 09. Januar 2007, Az.: W2-U-243-699-2007, zuletzt verlängert mit Bescheid des HLNUG vom 07. Juli 2016, Az.: W2-Ü-243-966-2016, wird die Firma:

**buk Behrends & Koop
Umwelt-Ingenieure GmbH
Neue Kasseler Straße 7a
35039 Marburg**

weiterhin gemäß § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich unter Beachtung der in diesem Bescheid genannten Verpflichtungen als

EKVO-Überwachungsstelle gemäß § 10 (4) Nr. 4 EKVO

(als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen)

in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **30. Dezember 2026**.

Eine Anpassung dieses Bescheides an weitere behördliche Forderungen ist innerhalb dieses Zeitraums möglich.

Wird nach Ablauf der Anerkennung eine weitere Verlängerung angestrebt, ist ein entsprechender Antrag frühzeitig, **spätestens jedoch 6 Monate vor Fristende**, zu stellen.

Mit Bescheid des HLUG erfolgte erstmals die befristete Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle. Die Firma buk Behrends & Koop hat mit Schreiben vom 28. Juni 2021 i. V. m. Unterlagen vom 26. Juli 2021 die Verlängerung dieser Anerkennung beantragt.

Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung als Überwachungsstelle gemäß § 10 der EKVO wurden nachgewiesen. Somit kann dem Antrag auf Verlängerung der Anerkennung unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid genannten Verpflichtungen stattgegeben werden.

Während des Anerkennungszeitraumes können Besichtigungen und Fachgespräche durch die Anerkennungsbehörde oder deren Beauftragte durchgeführt werden.

1. Bedingungen

- (1) Die Anerkennung erlischt unmittelbar, wenn die Überwachungsstelle einen Konkursantrag stellt, ein Konkurs eröffnet wird oder eine Konkursöffnung abgelehnt wird.
Dies hat die Überwachungsstelle der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anerkennung kann aufgehoben werden, wenn:
 - die der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder
 - die der Anerkennung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften und behördliche Regelungen geändert werden.
 - die Überwachungsstelle die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften und behördliche Regelungen nicht beachtet oder ihren im Bescheid festgelegten Verpflichtungen nach wiederholter Mahnung nicht nachkommt.

2. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung der in nachfolgender Tabelle aufgeführten Herkunftsbereiche.

Eine Ausweitung der Prüftätigkeit auf andere Herkunftsbereiche ist auf Antrag und nach Zustimmung durch die Anerkennungsbehörde möglich.

Tätigkeiten im Sinne einer sachverständigen Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung sind vom Anerkennungsumfang ausgeschlossen.

Herkunftsbereiche (gem. Anhänge AbwV):

1	Häusliches und kommunales Abwasser
9	Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen
10	Fleischwirtschaft
24	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
26	Steine und Erden
28	Herstellung von Papier und Pappe
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
40	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
49	Mineralöhlhaltiges Abwasser
51	Oberirdische Ablagerungen von Abfällen

3. Personelle Besetzung

- (1) Mit der Durchführung von Prüftätigkeiten dürfen **nur** die im Anerkennungsbescheid genannten Personen betraut werden. Die personelle Besetzung der Überwachungsstelle ist aus der **Anlage 1** zu diesem Bescheid ersichtlich. Veränderungen in der Besetzung der Überwachungsstelle sind unmittelbar anzuzeigen. Die genannten Prüferinnen/Prüfer dürfen bei keiner anderen EKVO-Überwachungsstelle benannt sein.
- (2) Derzeit dürfen die in der oben genannten Anlage 1 aufgeführten Personen (Prüferinnen/Prüfer) auf dem jeweiligen Prüfbereich tätig werden. Anforderungen an die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer sind zu beachten.

- (3) Die in der Anlage 1 genannten Prüferinnen/Prüfer müssen die erforderliche Unabhängigkeit besitzen und die geforderten Prüfungen persönlich, gewissenhaft und unparteiisch durchführen. Insbesondere:
- nicht an der Planung, der Herstellung, der Errichtung, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandsetzung der zu prüfenden Anlagen beteiligt sein,
 - nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig in einer Weise mit Dritten verflochten sein, so dass deren Einflussnahmen sich auf die Prüftätigkeit auswirken könnten.
- (4) Die in der Anlage 1 aufgeführten Mitarbeiter dürfen Anlagenbewertungen nur gemeinsam mit zugelassenen Prüfern für den jeweiligen Herkunftsbereich durchführen.
Vor einer Benennung zum Prüfer sind die erworbenen Fachkenntnisse auf dem jeweiligen Herkunftsbereich der Anerkennungsbehörde nachzuweisen.

4. Durchführung von Probenahme und Direktmessung

Für die Durchführung gelten:

- Anforderungen der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO),
- Merkblatt *Grundsätze für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung* (Hessen),
- Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften;

Regeln der Technik für die Durchführung von Prüftätigkeiten sind unmittelbar zu beachten.

5. Konzept zur Sammlung und Auswertung der bei der Tätigkeit gewonnen Erkenntnisse

Nach Durchführung der Probenahme und Vorlage der Untersuchungsergebnisse ist in der fachtechnischen Stellungnahme u.a. anzugeben, wie Probenahme und Anlagenprüfung durchgeführt worden sind und welche Mängel festgestellt wurden.

Die Mängel sind nach ihrer Bedeutung wie folgt zu unterscheiden:

- a) geringfügige Mängel, b) erhebliche Mängel

In Fällen, in denen die fachtechnische Bewertung nicht oder nur unvollständig durchgeführt oder eine außerordentliche Überprüfung der Anlage notwendig wird, ist hierauf gesondert hinzuweisen. Der Sachverhalt ist zu schildern und die notwendigen Schritte vorzuschlagen.

Neben der Erstellung der fachtechnischen Stellungnahme hat die Überwachungsstelle im Betriebstagebuch der jeweiligen Abwasseranlage die Begehung und Probenahme zu vermerken und Hinweise auf Mängel einzutragen.

6. Verpflichtungen

Grundsätzlich sind die in den gültigen Rechtsvorschriften und behördlichen Regelungen enthaltenen Verpflichtungen zu beachten.

Auf nachfolgende Pflichten wird besonders hingewiesen, genannte Fristen sind zu beachten:

- (1) Der Übergang der Überwachungsstelle auf eine andere Inhaberin/einen anderen Inhaber und personelle Veränderungen in der Überwachungsstellenleitung oder deren Vertretung, sowie der Prüferinnen/Prüfer, die einem Herkunftsbereich zugeordnet wurden, sind unmittelbar der Anerkennungsbehörde anzuzeigen.
- (2) Die personelle Zuordnung zu den Herkunftsbereichen ist zu beachten. Probenahme, Prüfungen und technische Bewertungen von Abwasseranlagen dürfen nur von Prüferinnen und Prüfern der Überwachungsstelle durchgeführt werden.

- (3) Für jede(n) genannte(n) Prüferin/Prüfer ist ein Prüftagebuch zu führen, aus dem mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung hervorgehen. Die Prüftagebücher sind auf Verlangen der Anerkennungsbehörde vorzulegen.
- (4) Wegfall bzw. Änderungen von wesentlichen Ausstattungsmerkmalen der Überwachungsstelle, insbesondere der Haftpflichtversicherung, sind der Anerkennungsbehörde mitzuteilen.
- (5) Bestandslisten über die gerätetechnische Ausstattung der Überwachungsstelle und der Probenahmefahrzeuge sind zu führen, auf Sicherheitseinrichtungen ist besonders zu achten. In Arbeitsanweisungen ist gegebenenfalls auf diese Bestandslisten hinzuweisen, entsprechende Querverweise sind zu beachten. Wartungsprotokolle für gerätetechnische Ausstattung sind zu führen.
- (6) Weiterbildungskonzepte, Konzepte und Kriterien zur Durchführung der Untersuchungen und zur Sammlung und Auswertung der bei der Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind Bestandteil der allgemeinen Qualitätssicherung und im Qualitätssicherungshandbuch aufzuführen. Die Aktualisierung von Arbeitsanweisungen und von Maßnahmen zur Qualitätssicherung, sowie die Bekanntgabe wesentlicher Änderungen an die Beschäftigten ist sicherzustellen. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch ist abzuhalten.
- (7) Bei Belehrungen über Unfallverhütungsmaßnahmen (die Teilnahme ist zu belegen) sind spezifische Themen der Probenahme vor Ort (z.B. über Gefahren an Abwasseranlagen, Sicherung von Probenahmestellen in öffentlichen Verkehrsräumen etc.) besonders zu berücksichtigen.
- (8) Der Anerkennungsbehörde ist **jährlich zum 01.03.** des Folgejahres eine Liste der geprüften Anlagen mit folgenden Merkmalen vorzulegen:
Datum der Prüfung, Name, Art und Ort der Anlage, Anlagenbetreiber, Herkunftsbereich, Name der Prüferin, bzw. des Prüfers, Ergebnis (Mängelbewertung).
Auf Anforderung sind der Anerkennungsbehörde auch einzelne fachtechnische Stellungnahmen vorzulegen.

Ablauf der Anerkennungsfrist

Wird nach Ablauf der Anerkennung eine weitere Verlängerung angestrebt, ist ein entsprechender Antrag frühzeitig, **spätestens jedoch 6 Monate vor Fristende**, zu stellen.

Eine Erinnerung erfolgt nicht.

II. Kostenentscheidung:

Die Inanspruchnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie ist gemäß §§ 1-3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330) kostenpflichtig.

Die Kosten richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die entstandenen Gebühren betragen 680,00 € (VwKostO-MUKLV Nr.191272).

Rechtsbehelfsbelehrung zu I.

Gegen die unter I. getroffene Sachentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim:

Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustr. 186, 65203 Wiesbaden zu erheben. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist der Tag des Eingangs maßgebend und nicht der Tag der Absendung.

Nach § 14 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung ist die Entscheidung über einen Widerspruch, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden ist, nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung zu II.


Gegen die unter II. getroffene Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 35390 Gießen, Marburger Straße 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, falls Sie isoliert dagegen vorgehen möchten, ohne die Sachentscheidung unter I. anzugreifen. In diesem Falle können Sie mir eventuelle Einwendungen schriftlich vor Ablauf der Klagefrist mitteilen und so die Möglichkeit einer außergerichtlichen Überprüfung eröffnen.

Az.: W2-79f-08-01/Ü-243-1171-2021

Wiesbaden, den 05. August 2021

Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie

Im Auftrag



(Yan-Lehmann)

Anlage 1 Personelle Besetzung der Überwachungsstelle

zum Verlängerungsbescheid vom 05. August 2021,
Az.: W2-79f-08-01/Ü-243-1171-2021
Anerkennung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle
für Abwasseruntersuchungen,
Teilbereich „EKVO-Überwachungsstelle“

Firma: buk Behrends & Koop, Umwelt-Ingenieure GmbH, Neue Kasseler Str. 7a in 35039 Marburg

Leitung der Überwachungsstelle: Frau Annette Hoffmann

Vertretung der Leitung der Überwachungsstelle: Herr Dr. Wilke Behrends

Die weitere personelle Besetzung der EKVO-Überwachungsstelle und die Zuordnung zu den Herkunftsbereichen gliedert sich wie folgt*:

Anrede	Vorname	Nachname	Status	Prüfbereiche (Anhänge gem. AbwV)
Frau	Annette	Hoffmann	Leiterin/Prüferin	1, 9, 10, 24, 26, 28, 31, 40, 49, 51
Herr Dr.	Wilke	Behrends	stellv. Leiter/Prüfer	1, 9, 10, 24, 26, 28, 31, 40, 51
Herr Dr.	Uwe	Koop	Prüfer (extern)	1, 51

*Veränderungen sind unmittelbar der Anerkennungsbehörde anzuzeigen.

Tätigkeiten im Sinne einer sachverständigen Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung sind vom Anerkennungsumfang ausgeschlossen.